

Beispiel einer rechtlichen Regelung der Plagiatsprüfung

Auszug auf dem „Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich“

Maturitätsarbeit

§ 15.5¹ Einzelheiten zur Einreichung, Präsentation und Bewertung der Maturitätsarbeit sind in den Richtlinien der Schulen geregelt. Die Maturitätsarbeit kann in anonymisierter Form zum Zweck der Feststellung von Plagiaten in einer Datenbank erfasst werden.

² Mit der Einreichung der Maturitätsarbeit ist eine persönlich unterzeichnete Erklärung abzugeben, in welcher die selbstständige Abfassung der Arbeit ohne Benützung anderer als der angegebenen Quellen oder Hilfsmittel bestätigt wird.

³ Die Bestimmungen von § 12 gelten sinngemäss.

Kommentar

Solange kein Passus in den entsprechenden kantonalen Reglementen vorhanden ist, sollte die Schule eine Erklärung unterzeichnen lassen, die besagt, dass eine Plagiatsprüfung statthaft ist. (siehe dazu PDF-Einverständniserklärung_und_Vorbereitung_Plagiatsprüfung)